



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Amt für Integration und Soziales
Abteilung Sozialhilfe

Definitionen der benötigten Daten (Aktualisierungen per 01.01.2022 sind rot markiert)

Allgemeine Informationen – grundsätzliche Regelungen	
Folgendes gilt es zu beachten: <ul style="list-style-type: none">- Die DWH wird dem AIS mit Bruttoverbuchungen zugestellt, d.h. es findet keine Verrechnung <u>zwischen</u> verschiedenen Kategorien statt. Innerhalb einer Kategorie gilt aber das Nettoprinzip (beispielsweise wird bei Kürzungen von Leistungen direkt der gekürzte Betrag gebucht).- In der DWH werden grundsätzlich keine reinen Lohn- und Rentenverwaltungen (ohne Sozialhilfeunterstützung) geführt.- Für stationär untergebrachte Erwachsene/Kinder ist jeweils pro Person ein eigenes Dossier zu führen, unabhängig davon, ob die Unterbringung von der KESB angeordnet ist oder nicht.- Wird bei einem/r Sozialhilfeklienten/in zugleich eine Mündelbuchhaltung separat geführt, so werden für den überwiesenen Differenzbetrag die Ausgaben und Einnahmen nach dem Bruttoprinzip in der DWH gebucht.- Besteht kein Fall wirtschaftlicher Hilfe und werden zweckgebundene/subsidiäre Leistungen oder Kostenbeteiligungen von Unterhaltspflichtigen an die KESB oder das KJA weitergeleitet, finden sie keinen Eingang in die DWH.- Besteht ein Fall wirtschaftliche Hilfe für stationär untergebrachte Personen, so sind die Überschusszahlungen an das KJA oder Rückzahlungen an die Eltern als Ertragsminderung in der entsprechenden Kategorie der Differenzierten Wirtschaftlichen Hilfe (DWH) zu verbuchen. Wurden in mehreren DWH Rubriken Erträge (z.B. IV-Rente und Kinderalimente) verbucht, so kann die Überschusszahlung / Rückzahlung in jener Kategorie mit dem höchsten Ertrag verbucht werden.	
Datenkategorie	Definition
Grundbedarf	Der effektiv ausbezahlte Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) ist in der Verbuchung auszuweisen. Wird der GBL für eine Familieneinheit gekürzt, so ist der effektiv ausbezahlte GBL pro Dossier in der Verbuchung auszuweisen (Nettoprinzip innerhalb dieser Kategorie). Kürzungen sind nicht separat auszuweisen. Bei Ausübung des Besuchsrechts wird der GBL heraufgesetzt. Dies kann in dieser Rubrik gebucht werden.
Wohnkosten inkl. Wohnnebenkosten	Der effektiv ausbezahlte Mietzins inkl. Nebenkosten ist in der Verbuchung auszuweisen (Nettoprinzip innerhalb dieser Kategorie). Kürzungen sind nicht separat aufzuführen. Bei Personen mit Eigenheim wird anstelle des Mietzinses der Hypothekarzins aufgeführt. Auch Wohnauslagen für Notunterkünfte können in dieser Rubrik verbucht werden.
Gesundheitskosten	Arztrechnungen, Selbstbehalte und Franchisen der Krankenversicherung, Krankheits- oder behinderungsbedingte Folgekosten analog der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV), durch die Versicherung nicht gedeckte medizinische Sonderleistungen (Komplementär- oder Alternativmedizin), Zahnarztkosten. VVG-Prämien, die ausnahmsweise übernommen werden basierend auf SKOS C.1.1.
KK-Prämien Grundversicherung	Krankenkassen-Prämie nur Anteil KVG (Grundversicherung). Anwendung des Nettoprinzips: Prämienverbilligung werden als Aufwandminderung verbucht, sofern sie nicht schon direkt auf der Rechnung abgezogen sind.

Nebenkosten von Massnahmen mit KESB-Beschluss	<p><i>Nebenkosten</i></p> <p>¹ Als Nebenkosten gelten insbesondere folgende Aufwände:</p> <p>a medizinische Grundversorgung,</p> <p>b Bekleidung und Schuhe,</p> <p>c Verkehrsauslagen für Schulweg, Ausbildung oder Arbeit,</p> <p>d individuelle Freizeitaktivitäten,</p> <p>e Taschengeld,</p> <p>f weitere Nebenkosten, die bei Bedarf anfallen.</p>
Überschusszahlung an die KESB	<p>Die Bezeichnung der Datenkategorie bleibt aus praktischen Gründen unverändert. Gebucht in dieser Kategorie werden aber neu ab 01.01.2022 allfällige Rückzahlungen an die KESB.</p>
Massnahmekosten ohne KESB-Beschluss	<p>Massnahmekosten von minderjährigen Personen ohne KESB-Beschluss sind in der Regel nicht mehr Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe, sondern Teil des Gesetzes der Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG). Sollte es zu Ausnahmefällen kommen, in denen die Finanzierung von Massnahmekosten durch die wirtschaftliche Hilfe erfolgt, sind die Kosten weiterhin unter dieser Kategorie zu erfassen.</p> <p>Die Platzierungskosten bei einer einvernehmlichen Unterbringung umfassen den Sach-, Pflege- und Betreuungsaufwand einer volljährigen Person. Von einem stationären Aufenthalt wird ausgegangen, wenn die betroffene Person auch über Nacht am Platzierungsort verbleibt.</p>
Schulkosten bei Massnahmen ohne KESB-Beschluss	<p>Schulkosten von minderjährigen Personen ohne KESB-Beschluss sind in der Regel nicht mehr Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe, sondern Teil der Leistungen des Volksschulgesetzes (VSG). Sollte es zu Ausnahmefällen kommen, in denen die Finanzierung von Massnahmekosten durch die wirtschaftliche Hilfe erfolgt, sind die Kosten weiterhin unter dieser Kategorie zu erfassen.</p>
Nebenkosten von Massnahmen ohne KESB-Beschluss	<p><i>Nebenkosten</i></p> <p>¹ Als Nebenkosten gelten insbesondere folgende Aufwände:</p> <p>a medizinische Grundversorgung,</p> <p>b Bekleidung und Schuhe,</p> <p>c Verkehrsauslagen für Schulweg, Ausbildung oder Arbeit,</p> <p>d individuelle Freizeitaktivitäten,</p> <p>e Taschengeld,</p> <p>f weitere Nebenkosten, die bei Bedarf anfallen.</p>
Vorsorgliche ambulante Massnahmen	<p>Vorsorgliche ambulante Massnahmen wie beispielsweise Tagesklinik, Wohnbegleitung.</p>
AHV-Mindestbeiträge	<p>AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige.</p>
Übrige SIL	<p>Alle übrigen situationsbedingten Leistungen, die nicht bei den Gesundheitskosten oder Massnahmekosten aufgeführt werden. Es sind dies insbesondere: Ausgewiesene Erwerbsunkosten, auswärtiges Essen, Haftpflichtversicherung, Fremdbetreuung von Kindern, Beurkundungskosten und Grundbuchkosten (Sicherstellung Rückerstattungsforderung mittels Grundpfandverschreibung), wie auch weitere SIL, die im Einzelfall hinreichend begründet sind und deren Nutzen in sinnvollem Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.</p>
IZU	<p>Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (IZU)</p>
EFB	<p>Einkommens-Freibeträge für Erwerbstätige inkl. EFB Berufslehre</p>

Erwerbseinkommen (netto)	Sämtliche Einkommen aus selbständiger und/oder unselbständiger Erwerbstätigkeit nach Abzug der Sozialabgaben. Familien- und Kinderzulagen sind normalerweise im Nettoerwerbseinkommen enthalten und können daher in dieser Rubrik verbucht werden. Nur separat ausgewiesene Familien- und Kinderzulagen (Bsp. von Nichterwerbstätigen) werden in einer eigenen Rubrik erfasst.
ALV	Alle Einkommen aus der Arbeitslosenversicherung. Überschüsse aus ALV und resultierende Rückzahlungen ans Klientel werden als Ertragsminderung gebucht.
IV-Taggelder, IV-Renten	Alle Einkommen aus der Invalidenversicherung (1. Säule). Überschüsse der IV und resultierende Rückzahlungen ans Klientel werden als Ertragsminderung gebucht.
Einkommen aus übrigen Sozialversicherungen	Sämtliche Taggelder, Renten und Teilrenteneinkommen aus der AHV, SUVA, EL, KVG, BVG, HE, EO. Allfällige Überschüsse/Rückzahlungen werden als Ertragsminderung gebucht.
Kinderalimente und Ehegattenalimente	Unterhaltsbeiträge für Kinder/Ehegatten für Unterstützungsfälle.
Familienzulagen	Die Familien- und Kinderzulagen werden in dieser Rubrik ausgewiesen, wenn sie nicht im Erwerbseinkommen (netto) enthalten sind (Bsp. Familienzulage für Nichterwerbstätige).
Erträge Gesundheitskosten	Rückerstattungen aus der Krankenversicherung nach KVG und VVG.
Persönliche Rückerstattung	Rückerstattungen von Klienten/innen gemäss unterzeichneter Rückerstattungsverpflichtung. Laufende und abgeschlossene SH-Fälle in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien Kapitel E. Rückerstattungen aus Erbschaften
Elternbeiträge / Verwandtenunterstützung	Unterhaltungspflicht nach SKOS Richtlinien D.4.2 (gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB): Die Elternbeiträge sind einzufordern, wenn Kosten für den Unterhalt von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern in der Sozialhilfe anfallen. Kostenbeteiligung an den Nebenkosten (gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB): Ergibt sich keine Kostenbeteiligung nach KFSG und sind die übrigen Kindseinkommen tiefer als die Nebenkosten oder werden die Nebenkosten durch den Sozialdienst vorfinanziert, wird die Kostenbeteiligung/Elternbeitrag an die Nebenkosten gemäss den allgemeinen Positionen des erweiterten SKOS-Budgets berechnet (gesamter Überschuss stellt Kostenbeteiligung dar). Diese Leistungen sind in der Kategorie Elternbeiträge/Verwandtenunterstützung zu verbuchen. Besteht kein Fall wirtschaftlicher Hilfe und werden zweckgebundene/subsidiäre Leistungen oder Kostenbeteiligungen von Unterhaltspflichtigen an die KESB oder das KJA weitergeleitet, finden sie keinen Eingang in die DWH. Verwandtenunterstützung: gegenseitige Unterstützungsleistungen in auf- und absteigender Linie.
Kostenvergütungen gemäss ZUG	Vergütungen gemäss Zuständigkeitsgesetz für Notfälle oder unrichtig geregelte Unterstützungsfälle.
Übrige Erträge	Sämtliche übrige Erträge, die bei den anderen Ertragsrubriken nicht erfasst werden (auch Konkubinatsbeiträge/Entschädigung für Haushaltsführung).

Anzahl Platzierungen Erwachsene ohne KESB-Beschluss	=1, wenn in der Aufwandkategorie Massnahmen ohne KES-Beschluss Kosten für eine erwachsene Person ausgewiesen sind.
Anzahl Platzierungen Erwachsene mit KESB-Beschluss	=1, wenn in der Aufwandkategorie Nebenkosten von Massnahmen mit KESB-Beschluss Kosten für eine erwachsene Person ausgewiesen sind.
Anzahl Platzierungen ohne KESB-Beschluss, Personen unter 18 Jahren	=1, wenn in der Aufwandkategorie Massnahmen ohne KESB-Beschluss Kosten für eine minderjährige Person ausgewiesen sind.
Anzahl Platzierungen mit KESB-Beschluss, Personen unter 18 Jahren	=1, wenn in der Aufwandkategorie Nebenkosten von Massnahmen mit KESB-Beschluss Kosten für eine minderjährige Person ausgewiesen sind.
Anzahl ambulante Massnahmen	=1, wenn in der Aufwandkategorie vorsorgliche ambulante Massnahmen Kosten ausgewiesen sind.
Anzahl Dossiers	<p>Unter einem Dossier (= Fall, Unterstützungseinheit) wird die wirtschaftliche Einheit gemäss SKOS verstanden, die für die Leistungsberechnung und -ausrichtung relevant ist.</p> <p>Alle Dossiers müssen einzeln erfasst werden, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungs-Dossiers, d.h. Dossiers, die während dem Jahr mindestens 1x finanzielle Sozialhilfe bezogen haben. • Sozialhilfeinkasso-Dossiers, d.h. Dossiers mit einem Aufwand-Saldo kleiner oder gleich Null (≤ 0) und einem Ertrag-Saldo kleiner, grösser oder gleich Null ($\leq 0 \geq$). <p>Reine Beratungsfälle ohne finanzielle Sozialhilfe (präventive Fälle gemäss Art. 34 e SHV und Fälle gemäss Art. 34d Abs. 5 SHV)) sind nicht zu erfassen.</p> <p>Programmierung von 1 oder 0 soll als Informatiklösung bereitgestellt werden. 0 wird bei Sozialhilfeinkassodossiers generiert, ansonsten 1.</p>
Anzahl unterstützte Personen	Es wird die Summe der Anzahl Personen in einem Dossier erfasst.
Anzahl Auszahlungsmonate	Als Unterstützungsmonat zählt jeder Monat in dem mindestens eine Zahlung an eine Person geleistet wurde.

Stand: 14.12.2022